

Änderungen/Ergänzungen im Main-Taunus-Kreis zum Merkblatt

“Gebäudefunkversorgung für Feuerwehren mit TETRA-Digitalfunk“
des Fachausschuss Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport
V 1.0.0 Stand 31.05.2017

Zu Seite 2 - Punkt 2

Änderung: TMOa ist die standardmäßige Gebäudefunktechnik im Main-Taunus-Kreis. Bei besonderen Gebäuden kann aufgrund der Abbildung der Führungsstruktur, der Möglichkeit der Alarmierung oder anderen einsatztaktischen Gründen durch die Brandschutzdienststelle eine netzangebundene TMO-Versorgung erforderlich werden.

Wird die Antenneneinrichtung durch Dritte (z.B. Haustechnik) genutzt, so ist technisch umzusetzen, dass diese Systemtechnik bei aktivem Feuerwehrgebäudefunk von der Antenneneinrichtung abgekoppelt wird (Auswertekriterium nur durch die Brandfallsteuerung ist nicht ausreichend!). Sicherheitsrelevante Systemtechniken wie z.B. Alarmierung des KO-Teams in Krankenhäusern, IVENA Paging in Krankenhäusern, Inhousealarmierungen u.ä. dürfen nicht auf die Antenneneinrichtung aufgeschaltet werden.

Zu Seite 4 - Punkt 4.2

Für die Anmeldung von digitalen Objektfunkanlagen in der technischen Ausführung TMOa (Standard im Main-Taunus-Kreis) sind neben den aufgeführten Unterlagen das Anzeigeformular der BDBOS (in der jeweils gültigen Fassung) mit ausgefülltem Punkt 1 vorzulegen.

Die Unterlagen sind in digitaler Form beim Amt für Brandschutz und Rettungswesen (Funktionsadresse: objektfunk@mtk.org) sowie zusätzlich auf einem Datenträger) einzureichen.

Bei Bedarf werden die Unterlagen in Bezug auf die Störungsfreiheit des Netzes im Umfeld des Objektes – auf Kosten des Betreibers – durch die für den BOS-Digitalfunk zuständige Landesbetriebsstelle für den Digitalfunk Hessen überprüft.

Zu Seite 5 – Punkt 5

Bei der Erfordernis einer Objektfunkanlage ist von dem Fachplaner bei einem gemeinsamen Gesprächstermin mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz und dem Sachgebiet Leitstelle/luK, eine prüffähige Planung vorzulegen.

Zu Seite 5 - Punkt 5.1

Ergänzung: Die Systemtechnik einer Objektfunkanlage darf nicht zusammen in einem F90 Raum mit der Systemtechnik einer Brandmeldeanlage aufgestellt werden. Ebenfalls nicht mit anderen sicherheitsrelevanten Systemen wie ELA u.ä. Ausnahme: Ist eine von beiden Systemtechniken zusätzlich F90 eingehaust, kann beides in einem F90 Raum aufgestellt werden. Hierbei sind dann auch die abgehende(n) Antennenleitung(en) und Steuerleitung(en) in dem Raum in E90 auszuführen. Sonderfälle sind im Einzelfall mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz abzusprechen. Dies gilt auch für Bestandsanlagen bei der Umrüstung von analoger auf digitale Funktechnik.

Ergänzung: An der Zugangstür BMZ/FIZ am Feuerwehr Schlüssel Depot (gelbe Blitzleuchte), muss ein Hinweis auf die zu nutzenden TMOa Gruppen der Objektfunkanlage angebracht sein. Siehe hierzu Beispielbilder:



Zu Seite 6 - Punkt 5.3

Ergänzung: Das Feuerwehr Gebäudefunk Bedienfeld (FGB) ist mit einem Profilhalbzylinder abzuschließen. Die Schließung für das FGB wird vom Amt für Brandschutz und Rettungswesen des Main-Taunus-Kreises vorgegeben und ist dort zu beantragen. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FGB. Beim Einschalten über das Feuerwehr Gebäudefunk Bedienfeld (FGB) muss die grüne LED „Ein“ blinken, bis die TMOa Anlage betriebsbereit ist. Wenn die TMOa Anlage betriebsbereit ist, muss die grüne LED „Ein“ dauerhaft leuchten.

Ergänzung: Im Feuerwehr Gebäudefunk Bedienfeld (FGB) muss ein Hinweis auf die zu nutzenden TMOa Gruppen der Objektfunkanlage angebracht sein. Des Weiteren muss ein Zeithinweis über die Einschaltzeit der TMOa Anlage angebracht sein. Diese Hinweise müssen auch bei geschlossenem FGB durch das Sichtfenster sichtbar sein. Siehe hierzu Beispielbild:



Zu Seite 7 - Punkt 5.5

Ergänzung: Folgende Zeitparameter werden festgelegt

Baugruppe	Aktivierung	Deaktivierung
FGB	Manuell (Betriebsbereit nach spätestens 120 Sekunden)	Manuell am FGB oder automatisch 6h nach Aktivierung
BMA	Automatisch durch Auslösen der BMA (Betriebsbereit nach spätestens 120 Sekunden)	Manuell am FGB oder automatisch 6h nach letztmaligem Rücksetzen der BMA

Änderung: Im Main-Taunus-Kreis wird festgelegt, dass ein Ein- und Ausschalten per Fernzugriff nicht erforderlich ist.

Zu Seite 9 - Punkt 6.3

Änderung: Die beschriebene Dokumentation der TMOa Anlage ist ausschließlich in digitaler Form auf Datenträger in gebräuchlichen Formaten (z.B. .pdf Dateien) vorzulegen.

Ergänzung: Zusätzlich zu der beschriebenen Dokumentation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vereinbarung der Wartung / Wartungsvertrag o.ä. als Nachweis über die Durchführung der jährlichen Wartung
- Empfänger bzw. Standort der Störungsmeldung (optisch und akustisch)